



«Postalische_Adresse_Empfänger»

Vöcklabruck, 17.05.2023

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die PRIMUS ENTWICKLUNGS GmbH, Straßwalchen, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der G² - Ingenieurbüro für Geologie & Hydrogeologie Mag. Dr. Gerhard Neuhuber, Hartkirchen, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grst. Nr. 1216/2, KG. Geretseck und Gemeinde Pöndorf zur Versorgung der geplanten Reihen- und Einfamilienhäuser im Ortsteil Hocheck mit Trink- und Nutzwasser, die Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile sowie Ausweisung eines Schutzgebietes für diesen Brunnen angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Freiwillige Feuerwehr Pöndorf, Pöndorf 6	
Datum: Dienstag, 6. Juni 2023	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Durch die PRIMUS ENTWICKLUNGS GmbH, Straßwalchen, wurde unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der G² - Ingenieurbüro für Geologie & Hydrogeologie Mag. Dr. Gerhard Neuhuber, Hartkirchen, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grst. Nr. 1216/2, KG. Geretseck und Gemeinde Pöndorf zur Versorgung der geplanten Reihen- und Einfamilienhäuser im Ortsteil Hocheck mit Trink- und Nutzwasser, die Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile sowie Ausweisung eines Schutzgebietes für diesen Brunnen angesucht.

Nach dem eingereichten Projekt wurde zur Grundwasserentnahme ein 51 m tiefer Bohrbrunnen ausgeführt. Es ist vorgesehen, einen betonierten Brunnenvorschacht mit einem 80 x 80 cm großen Deckel aus Nirosterstahl zu errichten. Es werden die bestehenden zwei verzinkten ca. 500 Liter fassenden Druckkesselanlagen mit maximal 10 bar Betriebsdruck im Vorschacht des alten Brunnens weiterbetrieben werden.

Die Anlage wird mit einer Grundfos-Unterwasserpumpe der Type SP 5A-17 betrieben. Für die Versorgung der Mitglieder ist geplant, Hauptleitungen auf einer Länge von ca. 520 Meter zu verlegen.

Das Maß der Wasserbenutzung wird mit 34,6 m³/d und 7.000 m³/a beantragt. Die Spitzenentnahme wurde mit 1,5 l/s beantragt.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig, ein Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 festzusetzen.

Der im Projekt enthaltene Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I), ein engeres Schutzgebiet (Zone II) und ein weiteres Schutzgebiet (Zone III). Durch das geplante Schutzgebiet ist das Grst. Nr. 1216/2, KG. Geretseck und Gemeinde Pöndorf, betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Neuerrichtung eines Trink- und Nutzwasserbrunnens Gemeinschaftsbrunnen Hocheck 1, GZ 23-I-020123 samt Planergänzungsunterlagen vom 13.04.2023

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07672 702-73480)
- Gemeindeamt Pöndorf, Pöndorf Nr. 5, 4891 Pöndorf, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07684 7113)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 9, 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Pöndorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.